

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
der Stadt Hüfingen vom 01.01.2011
zuletzt geändert am 26.01.2017**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hüfingen am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuersätze**

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz für das Bereithalten eines Gerätes **mit** Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) beträgt für jeden **Kalendermonat** der Steuerpflicht **27 v. H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch je Gerät und Kalendermonat

- | | |
|---|----------|
| a) bei Aufstellung in einer Spielhalle oder in einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG: | 120 € |
| (Nachrichtlich: Mindestjahresbetrag je Gerät | 1.440 €) |
| b) bei Aufstellung an einem sonstigen Aufstellungsort | 50 € |
| (Nachrichtlich: Mindestjahresbetrag je Gerät | 600 €). |

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2021 in Kraft.

Hüfingen, den 10.12.2020

Der Gemeinderat

gez.

Michael Kollmeier
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.